

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG)**

##### **A) Problem**

Die Staatsregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Dienstleistungsorientierung der Verwaltung zu stärken. Das soll vor allem durch eine noch intensivere Nutzung der Möglichkeiten, die die moderne Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) bietet, geschehen. Dazu ist es auch notwendig, die Aktivitäten im EDV-Bereich noch stärker als bisher zu konzentrieren und in einer „EDV-Schaltstelle“ zu bündeln.

Organisatorische Regelungen enthält bereits das 1970 in Kraft getretene Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG; BayRS 200-3-I). Es ist geprägt von der seinerzeit noch am Anfang stehenden Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung. Es fußt auf dem damaligen technologischen Stand, der vor allem durch die Welt der Großrechner dominiert wurde. Schon damals war die Bedeutung und die Notwendigkeit der Koordination aller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Implementierung der elektronischen Datenverarbeitung gesehen und als wesentliches gesetzliches Ziel formuliert worden. Mittlerweile hat sich die elektronische Datenverarbeitung technologisch und organisatorisch entscheidend weiterentwickelt.

Nach wie vor ist die Koordination der Aktivitäten der staatlichen und kommunalen Verwaltungen im Bereich der IuK von zentraler Bedeutung. Dabei geht es nicht nur um den effizienten, wirtschaftlichen Einsatz der Ressourcen, sondern vor allem auch um den reibungslosen Informationsaustausch.

##### **B) Lösung**

Die gesetzliche Umsetzung der Ziele soll durch ein neues Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung erfolgen.

Der technologischen Entwicklung soll Rechnung getragen werden. Daher soll nicht nur die elektronische Datenverarbeitung im engeren Sinn, sondern es sollen alle Formen der elektronischen Informationsverarbeitung einbezogen werden.

Die stärkere Koordination und auch Intensivierung der IuK-Aktivitäten soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Die Stellung des bereits bestehenden Koordinierungsausschusses soll gestärkt werden.
- Die Pflicht der Staatskanzlei und der Staatsministerien, ihre IuK-Aktivitäten noch stärker zu koordinieren, wird verstärkt.

- Die öffentliche Verwaltung hat sich der IuK zur effizienten und bürgerfreundlichen Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Gewinnung von Planungsinformationen und Entscheidungshilfen zu bedienen. Dieses Ziel wird verdeutlicht.
- Der IuK-Einsatz muss den Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz genügen.
- Die Stellung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung soll in seiner Funktion als zentrale Kompetenzstelle für Fragen der IuK gestärkt werden.

### **C) Alternativen**

Keine:

Wegen der vielen notwendigen Änderungen ist eine Änderung des bestehenden EDVG nicht sinnvoll. Mit In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes kann das EDVG aufgehoben werden.

Auf eine gesetzliche Regelung kann nicht verzichtet werden, da – wie schon im bisherigen EDVG – auch Regelungen für die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen getroffen werden.

### **D) Kosten**

#### 1. Staat

Das Gesetz führt zu keinen Mehrkosten. Es werden keine neuen Institutionen geschaffen. Der Koordinierungsausschuss, dessen Geschäftsführung bisher schon das Staatsministerium der Finanzen innehat, besteht bereits. Entsprechendes gilt für den „Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik“; insoweit liegt die Geschäftsführung beim Staatsministerium des Innern. Es ist zu erwarten, dass nicht unerhebliche im Einzelnen nicht bezifferbare Kosten eingespart werden können, weil nicht koordinierte Investitionen vermieden werden und der Informationsaustausch erleichtert wird.

#### 2. Kommunen und sonstige Träger

Das Gesetz führt auch bei den Kommunen nicht zu Mehrkosten.

#### 3. Wirtschaft

Keine Auswirkungen, da es sich um rein verwaltungsinterne Regelungen zum Einsatz der IuK handelt.

#### 4. Bürger

Keine Auswirkungen, da es sich um rein verwaltungsinterne Regelungen zum Einsatz der IuK handelt.

## Gesetzentwurf

### über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG)

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeines

#### Art. 1

##### Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass die öffentliche Verwaltung ihre Aufgaben mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sicher, schnell, bürgerfreundlich, wirtschaftlich und sparsam erfüllt sowie Planungsinformationen und Entscheidungshilfen gewinnt.

(2) Die IuK dient auch der Information des Landtags.

#### Art. 2

##### Anwendungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Verwaltung).

#### Art. 3

##### Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Die öffentliche Verwaltung hat sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der IuK zu bedienen. <sup>2</sup>Sie arbeitet dabei eng zusammen. <sup>3</sup>Sie hat insoweit ihre Aktivitäten zu koordinieren und zu konzentrieren sowie für einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Personal- und Sachmittel zu sorgen. <sup>4</sup>Datenschutz und Datensicherheit sind zu wahren.

(2) IuK-Verfahren sollen so gestaltet werden, dass der erforderliche Informationsaustausch gewährleistet ist.

(3) Nimmt die öffentliche Verwaltung beim Einsatz von IuK Dienstleistungen Dritter in Anspruch, hat sie sich die grundlegenden Fähigkeiten für den sachlichen Einsatz und den Betrieb der IuK zu bewahren.

(4) Die Staatsregierung gibt dem Landtag und den Fraktionen des Landtags unverzüglich die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund der gespeicherten Daten, soweit nicht Geheimhaltungsbestimmungen entgegenstehen.

#### Art. 4

##### Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik

(1) <sup>1</sup>Beim Staatsministerium des Innern ist ein Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Beirat) eingerichtet. <sup>2</sup>Er berät grundsätzliche Anliegen in fachlichen, organisatorischen, technischen und sicherheitsrelevanten Fragen der IuK in der öffentlichen Verwaltung.

(2) <sup>1</sup>Der IuK-Beirat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern. <sup>2</sup>Es bestellen

1. der Landtag aus seiner Mitte fünf Mitglieder,
2. die Staatsregierung vier Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Koordinierungsausschusses (Art. 6),
3. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf Vorschlag der unter seiner Aufsicht stehenden Sozialversicherungsträger ein Mitglied,
4. die kommunalen Spitzenverbände je ein Mitglied,
5. die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung und das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung je ein Mitglied,
6. der Landesbeauftragte für den Datenschutz ein Mitglied.

<sup>3</sup>Für jedes Mitglied wird zugleich eine Vertretung bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des IuK-Beirats werden für eine Legislaturperiode bestellt. <sup>2</sup>Der IuK-Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Landtags zu seinem Vorsitzenden. <sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>4</sup>Er gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>5</sup>Die Geschäftsführung obliegt dem Staatsministerium des Innern.

#### Zweiter Abschnitt

##### IuK im staatlichen Bereich

#### Art. 5

##### Verantwortlichkeiten und Koordination

(1) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sind für den zweckmäßigen, sicheren, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der IuK sowie für die erforderliche Abstimmung des Einsatzes der IuK verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Sie bündeln den Einsatz der IuK in weitestgehendem Umfang und nutzen die Einrichtungen einer geschäftsbereichsübergreifenden IuK-Infrastruktur sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei Entwicklung, Erprobung, Beschaffung und beim Einsatz von Geräten und Verfahren.

<sup>2</sup>Sie informieren dazu frühzeitig den Koordinierungsausschuss (Art. 6) über geplante Projekte, Beschaffungen sowie organisatorische und technische Maßnahmen, von denen die Interessen der Staatskanzlei oder der Staatsministerien wesentlich berührt sein können oder die grundsätzliche Bedeutung haben können.

(3) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien erstellen je ein IuK-Konzept für ihren Bereich, das mindestens alle zwei Jahre fortgeschrieben wird, und informieren hierüber den Koordinierungsausschuss (Art. 6).

### Art. 6

#### Koordinierungsausschuss

(1) Beim Staatsministerium der Finanzen ist ein Koordinierungsausschuss eingerichtet, der für grundsätzliche oder geschäftsbereichsübergreifende Angelegenheiten der IuK zuständig ist.

(2) Er beschließt Standards zum Einsatz der IuK sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz und empfiehlt sie der Staatskanzlei und den Staatsministerien zur Beachtung und Anwendung.

(3) Er bereitet geschäftsbereichsübergreifende Konzepte vor.

(4) <sup>1</sup>In den Koordinierungsausschuss entsenden die Staatskanzlei und die Staatsministerien je ein stimmberechtigtes Mitglied, für das jeweils eine Vertretung benannt wird. <sup>2</sup>Das Landtagsamt, der Oberste Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung können je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt das Staatsministerium der Finanzen.

(5) Die Staatsregierung erlässt eine Geschäftsordnung für den Koordinierungsausschuss.

### Art. 7

#### Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

(1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die Aufgabe, den Einsatz der IuK im staatlichen Bereich zu unterstützen und dabei insbesondere

1. die geschäftsbereichsübergreifende Infrastruktur zu betreuen oder zu betreiben, ihre angemessene Weiterentwicklung einzubringen und umzusetzen und insbesondere für netzgebundene Verfahren und Dienste Regeln vorzuschlagen und Standards zu erarbeiten,
2. Grundsätze und Maßnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Einsatzes von IuK-Technik zu erarbeiten,
3. den Informationsaustausch zwischen staatlichen und den sonstigen in Art. 2 genannten Stellen zu planen und zu organisieren,

4. die staatliche Verwaltung bei der Planung, Entwicklung und Durchführung von Verfahren der IuK sowie beim Einsatz von IuK-Komponenten und -Geräten zu beraten und entsprechende Untersuchungsaufträge des Koordinierungsausschusses durchzuführen,

5. Angehörige des öffentlichen Dienstes in der IuK aus- und fortzubilden und hierfür geeignete Hilfsmittel bereitzustellen.

(2) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im Auftrag der Staatskanzlei oder eines Staatsministeriums in Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss geschäftsbereichsübergreifende IuK-Verfahren zu entwickeln.

(3) <sup>1</sup>Der Landtag, der Oberste Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie die Staatskanzlei oder die Staatsministerien können für nicht geschäftsbereichsübergreifende IuK-Vorhaben im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die Leistungen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Die auftraggebenden Dienststellen erstatten nach Maßgabe des Art. 61 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hierfür die zusätzlich entstehenden Aufwendungen.

### Dritter Abschnitt

#### IuK im kommunalen Bereich

### Art. 8

#### IuK-Einrichtungen im kommunalen Bereich

<sup>1</sup>Die kommunalen Spitzenverbände können Einrichtungen für den Aufbau und die Durchführung der IuK im kommunalen Bereich schaffen, denen das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft verleihen kann. <sup>2</sup>Solche Anstalten unterliegen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. <sup>3</sup>Ihre Verhältnisse werden durch Satzungen geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedürfen.

### Art. 9

#### Auflagen für kommunale IuK-Verfahren

<sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern kann zur Gewährleistung der staatlich-kommunalen Zusammenarbeit gemäß Art. 3 im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

1. in der IuK bestimmte organisatorische Verfahren anzuwenden sind, soweit das zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben geboten ist,
2. bestimmte Informationen in einheitlicher Form zeitgerecht erfasst, bereitgestellt und geliefert werden.

<sup>2</sup>Die Regelungen in den Kommunalgesetzen über das Informationsrecht der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

#### **Vierter Abschnitt** **Schlussbestimmungen**

##### **Art. 10**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... 2001 in Kraft und mit Ablauf des ..... 2006 außer Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Art. 6 Abs. 5 am ..... (ein Monat vor In-Kraft-Treten des Gesetzes) in Kraft. <sup>3</sup>Mit Ablauf des ..... tritt das Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) vom 12. Oktober 1970 (BayRS 200-3-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), außer Kraft.

##### **Art. 11**

#### **Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Art. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des IuK-Beirats der bisher nach Art. 5 EDVG gebildete Beirat tritt, dessen Amtszeit mit Ablauf der 14. Legislaturperiode endet. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bestellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz bis zum ..... (ein Monat nach In-Kraft-Treten des Gesetzes) für diesen Zeitraum das von ihm zu benennende Mitglied nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeines**

Im Jahre 1970 trat das „Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG)“ in Kraft. Es war geprägt von der seinerzeit noch am Anfang stehenden Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung. Es fußte auf dem damaligen technologischen Stand, der vor allem durch die Welt der Großrechner dominiert wurde. Schon damals war die Bedeutung und die Notwendigkeit der Koordination aller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Implementierung der elektronischen Datenverarbeitung gesehen und als wesentliches gesetzliches Ziel formuliert worden.

Mittlerweile hat sich die elektronische Datenverarbeitung technologisch und organisatorisch entscheidend weiterentwickelt. Dieser technologischen Entwicklung soll durch eine Neufassung des EDVG Rechnung getragen werden. Daher soll nicht nur die elektronische Datenverarbeitung im engeren Sinn, sondern es sollen alle Formen der elektronischen Informationsverarbeitung einbezogen werden.

Nach wie vor ist die Koordination der Aktivitäten der staatlichen und kommunalen Verwaltungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) von zentraler Bedeutung. Dabei geht es nicht nur um den effizienten, wirtschaftlichen Einsatz der Ressourcen, sondern vor allem auch um den reibungslosen Informationsaustausch. Um diesem zentralen Anliegen noch stärkeres Gewicht zu verleihen, soll der schon bestehende Koordinierungsausschuss zur zentralen Schaltstelle ausgebaut werden.

Die notwendigen Änderungen und Anpassungen sind so umfangreich, dass eine bloße Änderung einzelner Artikel nicht sachgerecht erscheint. Daher ist eine Neufassung sinnvoll.

Die neue Bezeichnung des Gesetzes soll verdeutlichen, dass sich sein Regelungsumfang nicht nur auf die elektronische Datenverarbeitung (nach früherer Definition) erstreckt, sondern alle Formen der elektronischen Informationsverarbeitung, also neben Daten und Text auch Sprache, Ton und Bild sowie ggf. weitere künftige Informationsmedien umfassen soll. Ebenso eingeschlossen sind Internet- und Intranet-Anwendungen. Die zunehmende technische Verflechtung zwischen Datenverarbeitung und Telekommunikation, insbesondere hinsichtlich der Übertragungsnetze, erfordert eine abgestimmte Betrachtung beider Bereiche. Rundfunk und Fernsehen können ebenfalls eingeschlossen sein, wenn sie in IuK-Verfahren oder -Anwendungen der öffentlichen Verwaltung als passives Informationsmedium einbezogen sind.

#### **B) Einzelbegründung**

##### **Zu Art. 1:**

Zu Abs. 1:

Im Gegensatz zum bisherigen EDVG wird in Art. 1 die allgemeine Zweckrichtung des IuKG ausdrücklich vorangestellt. Mit dem Schwerpunkt Serviceorientierung werden neue Akzente gesetzt. Der bisherige Begriff der rationellen Erledigung ist zu einseitig und hebt nur den Schwerpunkt der Wirtschaftlichkeit des IuK-Einsatzes hervor.

Zu Abs. 2:

Die ausdrücklichen Regelungen zur Information des Landtags wiederholt die Regelung in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 EDVG.

##### **Zu Art. 2:**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird nunmehr ausdrücklich geregelt. Zugleich wird der Begriff „öffentliche Verwaltung“ für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes gesetzlich definiert, um umständliche Aufzählungen aller erfassten Stellen in den weiteren Artikeln des Gesetzes zu vermeiden.

##### **Zu Art. 3:**

Es werden Grundsätze aufgestellt, die den Einsatz der IuK in der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung ihre Aufgaben bestimmen sollen.

Zu Abs. 1:

Zu Satz 1:

In verpflichtender Weise ist vorangestellt, dass sich die öffentliche Verwaltung der IuK zu bedienen hat.

Zu Sätzen 2 und 3:

Es wird nicht nur allgemein die Zusammenarbeit geregelt, sondern es wird nunmehr auch eine Pflicht zur Koordination und zum wirtschaftlichen Ressourceneinsatz postuliert. Parallelentwicklungen sollen vermieden werden. Der Betrieb von Rechenzentren, die große Investitionen für hohe Verfügbarkeit sowie Sicherheitseinrichtungen erfordern, und von Kommunikationsnetzen soll harmonisiert und ggf. zusammengeführt werden. Unter Rechenzentren sind dabei nicht nur Großrechneranlagen zu verstehen, sondern auch – entsprechend der technologischen Entwicklung – Konzentrationen von Rechnern und Servern, auf denen eine Vielzahl von Anwendungen laufen, die viele Behörden bedienen, eine hohe Verfügbarkeit der Rechner und der auf ihnen laufenden Anwendung und eine hohe technische Leistung garantieren sowie hohe Sicherheitsstandards erfüllen müssen. Das gilt auch für das Behördennetz als Basis für die staatlich-kommunale Informationsübermittlung. Das zentrale Anliegen, die Koordination und Konzentration der Aktivitäten im Bereich der IuK, wird ausdrücklich genannt. Das ist eine zentrale Voraussetzung für den wirtschaftlichen Einsatz der Personal- und Sachmittel.

Zu Satz 4:

Bei dem Ziel der wirtschaftlichen und bürgerfreundlichen Erfüllung der Aufgaben müssen die Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit selbstverständlich mit berücksichtigt werden. Die neuen Technologien bergen nicht nur Möglichkeiten, sondern auch Gefahren. Datenschutz (Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen) und Datensicherheit (Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität) sind wichtige zu beachtende Einflussfaktoren bei der Bereitstellung einer modernen IuK. Diese Aspekte wurden wegen ihrer wachsenden Bedeutung mit aufgenommen.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 enthält die grundsätzliche Verpflichtung, für eine reibungslose Kommunikation zwischen allen Stellen der öffentlichen Verwaltung zu sorgen. Eine ausnahmslose Verpflichtung könnte im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Einschränkungen oder Rücksichtnahmen sowohl beim Staat wie auch bei den Kommunen und sonstigen Stellen führen.

Zu Abs. 3:

Hier wird eine wesentliche strategische Aussage getroffen. Es kommt zum Ausdruck, dass sich die öffentliche Verwaltung stets auch der privatwirtschaftlichen Möglichkeiten bedienen kann. Damit sollen unwirtschaftliche Eigenentwicklungen vermieden werden. Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Verwaltung eine sog. Kernkompetenz in Fragen der IuK erhält.

Zu Abs. 4:

Die Regelung wiederholt Art. 1 Abs. 1 Satz 3 EDVG.

#### **Zu Art. 4:**

Für eine Abstimmung staatlicher und kommunaler IuK-Angelegenheiten ist ein IuK-Beirat eingerichtet. Er berät den Staat und die Kommunen bei grundsätzlichen Anliegen in fachlichen, organisatorischen, technischen und sicherheitsrelevanten Fragen der IuK-Technik.

Die Zusammensetzung wird etwas verändert. Auf Grund der allgemeinen Bestrebungen des Freistaates Bayern, Gremien zu verschlanken, werden der Landtag und die Staatsregierung jeweils ein Mitglied weniger benennen. Der Landtag bestellt aus seiner

Mitte nunmehr fünf Mitglieder und die Staatsregierung vier Mitglieder. Unter den Mitgliedern, die die Staatsregierung benennt, muss auch ein Mitglied des Koordinierungsausschusses sein. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist nicht mehr Mitglied kraft Amtes (Art. 5 Abs. 1 Satz 5 EDVG), sondern bestellt ein Mitglied. Die Bestellung ist wegen der Vertretung des Landtags zeitlich an die Legislaturperiode gekoppelt. Eine Übergangsregelung ist in Art. 11 enthalten.

Wegen des starken Bezugs zu den Kommunen soll die Geschäftsführung beim Staatsministerium des Innern liegen.

#### **Zu Art. 5:**

Zu Abs. 1:

Grundsätzlich sind die Staatskanzlei und die Staatsministerien für den zweckmäßigen, sicheren, abgestimmten und wirtschaftlichen IuK-Einsatz verantwortlich. Das entspricht der in Art. 51 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung verankerten Ressortverantwortung. Damit wird aber auch zum Ausdruck gebracht, dass die Staatskanzlei und die Staatsministerien für die Abstimmung der IuK-Aktivitäten verantwortlich sind.

Zu Abs. 2:

Es wird das zentrale Anliegen der gesetzlichen Neuregelung, nämlich die Bündelung sowie die bessere Koordination aller Aktivitäten und des Ressourceneinsatzes verstärkt zum Ausdruck gebracht. Die Staatskanzlei und die Staatsministerien müssen auch die Umstände in die Verhandlungen vor dem Koordinierungsausschuss zur Würdigung einbringen, die aus deren Sicht die geschäftsbereichsübergreifende Zusammenarbeit begrenzen, z.B. höherrangige normative Grenzen oder Rücksichtnahmen auf Bund-Länder-Verfahren. Eine wichtige Einrichtung der geschäftsbereichsübergreifenden IuK-Infrastruktur ist das im Aufbau befindliche Behördennetz. Es soll das Rückgrat der Vernetzung der staatlichen und auch der kommunalen Behörden bilden, soweit nicht besondere Anforderungen – z.B. Sicherheitsaspekte – Sonderlösungen verlangen.

Von besonderer Bedeutung ist die Verpflichtung der Staatskanzlei und der Staatsministerien, frühzeitig über geplante Projekte, Beschaffungen sowie organisatorische und technische Maßnahmen zu informieren. Diese Information soll insbesondere gegenüber der IuK-Schaltstelle, dem Koordinierungsausschuss (s. Art. 6) erfolgen. Die Information muss so frühzeitig erfolgen, dass Anregungen und Forderungen der Staatskanzlei und der Staatsministerien noch berücksichtigt werden können. Die Information muss daher zu einem Zeitpunkt geschehen, in dem die Planung noch offen ist und insbesondere für Konzeption und Implementierung noch keine Investitionen getätigt worden sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass unter Hinweis auf die bereits getätigten Investitionen berechnete Belange und Interessen der Staatskanzlei oder der Staatsministerien nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Abs. 3:

Eine effektive Koordinierung setzt weiter voraus, dass für die IuK-Entwicklung im Freistaat Bayern ein strategisches Konzept entwickelt wird, das Leitlinie für Planungen, Entwicklungen und Entscheidungen ist. Hierzu müssen die Staatskanzlei und die Staatsministerien ihre Planungen in einem ressortspezifischen IuK-Konzept dokumentieren und entsprechend der Entwicklung fortzuschreiben. Wegen des engen Bezugs der IuK-Konzeption zu den Haushaltsplanungen ist im Hinblick auf die Doppelhaushalte eine Fortschreibung mindestens alle zwei Jahre notwendig. Über die Konzepte ist der Koordinierungsausschuss zu informieren.

**Zu Art. 6:**

Die Stellung und die Aufgaben des Koordinierungsausschusses werden gestärkt und neu definiert (bisher Art. 8 ff EDVG). Der Koordinierungsausschuss soll die zentrale Stelle für den IuK-Einsatz in der staatlichen Verwaltung werden. Er fasst Beschlüsse, die er der Staatskanzlei und den Staatsministerien zur Beachtung und Anwendung empfiehlt.

**Zu Abs. 1:**

Beim Staatsministerium der Finanzen ist ein Koordinierungsausschuss eingerichtet, der für grundsätzliche oder geschäftsbereichsübergreifende Angelegenheiten der IuK zuständig ist.

**Zu Abs. 2:**

Der Koordinierungsausschuss beschließt Standards zum Einsatz der IuK sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes und empfiehlt sie der Staatskanzlei und den Staatsministerien zur Beachtung und Anwendung. Wegen des verfassungsrechtlichen Prinzips der Ressortverantwortung (Art. 51 Abs. 1 Bayer. Verfassung) können die Beschlüsse nicht unmittelbar bindende Wirkung entfalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung (Absatz 5). In dieser soll geregelt werden, dass entsprechend § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Staatsregierung die Staatskanzlei oder ein Staatsministerium zuerst die Angelegenheit der Staatsregierung vorlegen, wenn sie von einer Empfehlung des Koordinierungsausschusses abweichen wollen. Auch das Staatsministerium der Finanzen soll als Geschäftsstelle des Koordinierungsausschusses die Möglichkeit haben, eine Entscheidung der Staatsregierung herbeizuführen, wenn von einer Empfehlung abgewichen wird oder werden soll. Auf diese Weise kann unter Wahrung des verfassungsrechtlichen Ressortprinzips die Kompetenz des Koordinierungsausschusses gestärkt werden.

**Zu Abs. 3:**

In Absatz 3 wird die Aufgabe des Koordinierungsausschusses normiert, geschäftsbereichsübergreifende Konzepte vorzubereiten. Mit dieser Regelung wird der Koordinierungsausschuss in die Pflicht genommen, aus den IuK-Konzepten der Staatskanzlei und der Staatsministerien ein geschäftsbereichsübergreifendes Konzept zu erstellen. Hiermit leistet der Koordinierungsausschuss seinen zentralen Beitrag als IuK-Schaltstelle zur Koordination der IuK-Aktivitäten.

**Zu Abs. 4:****Zu Satz 1:**

Der Koordinierungsausschusses ist entsprechend der bisherigen Regelung in Art. 9 Abs. 1 EDVG besetzt. Die Verpflichtung, eine Vertretung je Mitglied zu benennen, wird zur Klarstellung ausdrücklich geregelt.

**Zu Satz 2:**

Zudem können nunmehr das Landtagsamt, der Oberste Rechnungshof (ORH), der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) und das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Wegen der unabhängigen Stellung des ORH, des Landtagsamts und des LfD erscheint eine verpflichtende Regelung nicht sachgerecht.

**Zu Satz 3:**

Festgelegt wird, dass das Staatsministerium der Finanzen den Vorsitz im Koordinierungsausschuss führt.

**Zu Abs. 5:**

Die Einzelheiten der Geschäftsführung regelt eine Geschäftsordnung (siehe **Anlagen 1 und 2**), die die Staatsregierung erlässt. Wegen der Auswirkung auf alle Geschäftsbereiche ist ein Erlass durch die Staatsregierung erforderlich.

**Zu Art. 7:****Zu Abs. 1:**

Bei den eigenständigen Aufgaben des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD), die in Absatz 1 zusammengefasst sind, kann abweichend von Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 EDVG auf die Führung eines Verzeichnisses der Anlagen und Verfahren verzichtet werden. Das damit verfolgte Gesetzesziel konnte nicht erreicht werden. Der Informationsnutzen des Verzeichnisses ist im Vergleich zu dem Aufwand, der zu erbringen wäre, damit das Verzeichnis stets aktuell und vollständig wäre, gering. Die gemeinsame Bekanntmachung vom 12. März 1992 ist aufzuheben. Auch die in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 EDVG beschriebene Aufgabe, die Entwicklung und den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen und Verfahren der Datenverarbeitung zu beobachten, ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Das LfStaD soll verstärkt zu einem IuK-Kompetenzzentrum entwickelt werden und sich damit vor allem geschäftsbereichsübergreifenden Anliegen widmen. Das wird in der Aufgabenbeschreibung in Absatz 1 deutlich gemacht.

Gemäß Nummer 1 hat das LfStaD die Aufgabe, die geschäftsbereichsübergreifende Infrastruktur zu betreuen oder zu betreiben, ihre angemessene Weiterentwicklung einzubringen und umzusetzen und dafür Regeln vorzuschlagen und Standards zu erarbeiten. Diese Aufgabe betrifft vor allem das Behördenetz. Die Standards sollen sicherstellen, dass eine Verständigung im Netz möglich ist.

Nach Nummer 2 hat das LfStaD Grundsätze und Maßnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Einsatzes von IuK-Technik zu erarbeiten. Dieser Aufgabe kommt im Hinblick auf die rasche Entwicklung im Internet- und Intranetbereich hohe Bedeutung zu.

Nummer 3 regelt die Aufgabe, den Informationsaustausch zwischen staatlichen und den sonstigen in Art. 2 Abs. 1 genannten Stellen zu planen und zu organisieren. Es ist wichtig, dass der Informationsaustausch insbesondere zwischen den staatlichen Behörden und den Kommunen reibungslos und effizient funktioniert.

Nummer 4 normiert die Beratungsaufgabe des LfStaD. Als zentrales Kompetenzzentrum ist es hierfür prädestiniert. Es wird hier auch geregelt, dass es Untersuchungsaufträge des Koordinierungsausschusses durchführen muss.

Nummer 5 weist dem LfStaD die wichtige Aufgabe zu, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in der IuK aus- und fortzubilden und hierfür geeignete Hilfsmittel bereitzustellen. Der ausreichenden Ausbildung und regelmäßigen Fortbildung kommt ein hoher Stellenwert zu. Nur bei entsprechender Aus- und Fortbildung können die vielfältigen Möglichkeiten der zur Verfügung gestellten Standard- oder Spezialanwendungen effizient genutzt werden.

**Zu Abs. 2:**

Im Auftrag der Staatskanzlei oder eines Staatsministeriums hat das LfStaD in Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss geschäftsbereichsübergreifende IuK-Verfahren zu entwickeln. Hier-

mit wird festgelegt, dass IuK-Verfahren, die die Belange und Interessen der Staatskanzlei oder eines anderen Staatsministeriums berühren können, abgestimmt werden. Nur wenn die entsprechende Abstimmung erfolgt ist, darf das LfStAD tätig werden. Eine Beteiligung der Staatskanzlei oder eines Staatsministeriums an den Kosten ist nicht vorgesehen, da das einen komplexen Berechnungs- und Umlageaufwand verursachen würde.

Zu Abs. 3:

Wie bisher sollen der Landtag, der Oberste Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie die Staatskanzlei und die Staatsministerien auch ohne Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss Aufträge an das LfStAD geben können. Im Gegensatz zu Absatz 2 dürfen derartige Verfahren nicht koordinierungsbedürftig sein. Jeder Auftrag bedarf allerdings des Einvernehmens des Staatsministeriums des Innern, um die notwendige Ressourcenkontrolle wahrnehmen zu können. Außerdem sieht Satz 2 vor, dass die auftraggebende Dienststelle nach Maßgabe des Art. 61 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dem LfStAD die zusätzlichen, nicht durch den Haushalt abgedeckten Aufwendungen erstattet. Derartige Aufwendungen können Sachmittel für Hard- und Software, aber auch Mittel z.B. für zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse oder Aufwendungen für die Einschaltung von Privatunternehmen sein. Damit wird der Auftraggeber gezwungen, selbst Mittel für die Finanzierung des Auftrages zu erschließen. Mit dieser Regelung soll ein Beitrag zur Kostentransparenz und Kostenverantwortung geleistet werden.

**Zu Art. 8:**

Nachdem die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (AKDB) bereits errichtet ist, wäre die Bestimmung an sich entbehrlich. Es soll aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich evtl. weitere Einrichtungen nach dem gleichen Muster etablieren können. Eine konkrete Benennung der AKDB im Gesetz wird zur Erleichterung von künftigen organisatorischen Änderungen nicht vorgenommen.

**Zu Art. 9:**

Hinsichtlich der staatlich-kommunalen Zusammenarbeit kann auf den bisherigen staatlich-kommunalen Ausschuss (Art. 11 EDVG) verzichtet werden. Die kommunalen Spitzenverbände sind ohnehin im Beirat vertreten. Notwendige Abstimmungen können dort vorgenommen werden.

Die Verordnungsermächtigung für Auflagen für kommunale IuK-Verfahren ist weiterhin erforderlich, auch wenn von ihr bisher nicht Gebrauch gemacht worden ist. Im Hinblick auf die notwendige Koordination und mögliche Standards kann sie künftig an Bedeutung gewinnen. Die Ermächtigung soll sich wie bisher auf Regelungen im Bereich der staatlich-kommunalen Zusammenarbeit, die nunmehr in Art. 3 geregelt ist, erstrecken.

**Zu Art. 10:**

Die bisherigen Art. 15, 16 EDVG zu Geheimhaltung und Strafbestimmungen können im Hinblick auf Art. 37 BayDSG, §§ 43, 44 BDSG, §§ 203, 353b StGB entfallen.

Die Befristung des Gesetzes auf fünf Jahre geht auf einen Grundsatzbeschluss des Normprüfungsausschusses vom 10.12.1999 zurück. Das Gesetz soll rechtzeitig vor Ablauf der Befristung in eine an die Ergebnisse der Vollzugserfahrung angepasste Dauerregelung überführt werden. Einer Bezeichnung „Erprobungsgesetz“ bedarf es nicht.

**Zu Art. 11:**

Die Überleitungsvorschrift ordnet den Übergang von der alten in die neue Rechtslage, soweit dies gesetzlich geregelt werden muss. Zur Klarstellung wird für den Beirat eine Übergangsvorschrift eingefügt, die das Ende des bestehenden Beirats auf das Ende der laufenden Legislaturperiode festlegt. Von da an gilt die neue Regelung. Das neu hinzukommende Beiratsmitglied, das der Landesbeauftragte für den Datenschutz bestellt, muss noch für den verbleibenden Zeitraum der laufenden Legislaturperiode des Landtags bestellt werden.

**Anlage 1**

**zur Begründung zu Art. 6 Abs. 5 IuKG**

**Entwurf**

**Geschäftsordnung für den  
Koordinierungsausschuss gemäß Art. 6 IuKG**

Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom .....,

Nr. B III 2 - G 48/99

Die Staatsregierung erlässt gemäß Art. 6 Abs. 5 IuKG vom ..... (GVBl S. ....; BayRS 200-3-1) folgende Geschäftsordnung:

**§ 1**

**Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der Staatskanzlei und der Staatsministerien zusammen. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt das Mitglied des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) Das Landtagsamt, der Oberste Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, und das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Koordinierungsausschuss entsenden.

(3) Der Koordinierungsausschuss kann bei Bedarf weitere Berater, insbesondere das Zentrale Notfall- und Aktionsteam (CERT) hinzuziehen.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Der Koordinierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt Standards zum Einsatz der IuK sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes und empfiehlt sie der Staatskanzlei und den Staatsministerien zur Beachtung und Anwendung;
2. er gibt darüber hinaus Empfehlungen zum Einsatz der IuK;
3. er bereitet geschäftsbereichsübergreifende Konzepte vor;
4. er sorgt für die Abstimmung der Entwicklung von geschäftsbereichsübergreifenden IuK-Verfahren durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Koordinierungsausschuss insbesondere

1. vorrangig sich mit Grundsatzfragen zu befassen; Hard- und Softwareentscheidungen, die ausschließlich die Interessen der Staatskanzlei oder eines Staatsministeriums berühren, sind nicht koordinierungsbedürftig;
2. aus dem IuK-Konzepten der Staatskanzlei und der Staatsministerien ein integrierendes Gesamtkonzept zu erstellen und mindestens alle zwei Jahre fortzuschreiben;
3. Schwerpunkte seiner Tätigkeit festzulegen und – unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Staatsregierung – fortzuentwickeln;
4. auf die Entwicklung von Standards sowie von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes hinzuwirken;
5. einheitliche Anforderungen an geschäftsbereichsübergreifende Verfahren festzulegen sowie Strategien zu deren Einführung zu entwickeln;
6. Strategien zur optimierten Organisation der verfügbaren IuK-Ressourcen zu entwickeln;
7. grundsätzliche Anforderungen an die Personalentwicklung im IuK-Bereich zu erarbeiten;
8. Konzepte für Beschaffungsverfahren im IuK-Bereich sowie zur Unterstützung von IuK-Anwendungen und IuK-Arbeitsplätzen zu erarbeiten.

### § 3

#### Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Der Koordinierungsausschuss fasst Beschlüsse nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und gibt Empfehlungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Er teilt seine Beschlüsse der Staatskanzlei und den Staatsministerien mit und empfiehlt, sie zu beachten und anzuwenden. <sup>2</sup>Die Staatskanzlei und die Staatsministerien haben die Beschlüsse des Koordinierungsausschusses vorbehaltlich des Absatzes 3 zu achten.
- (3) Will die Staatskanzlei oder ein Staatsministerium einer auf einem Beschluss beruhenden Empfehlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht entsprechen, so legen sie die Angelegenheit der Staatsregierung nach § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2000 (AllMBI S. 75, StAnz Nr. 4) vor und stellen Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere Investitionen in die Beschaffung bzw. die Entwicklung von Hard- und Software, bis zum Abschluss der Beratungen zurück.
- (4) <sup>1</sup>Will sich die Staatskanzlei oder ein Staatsministerium nicht an eine auf einem Beschluss beruhende Empfehlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 halten, ohne vorher die Angelegenheit der Staatsregierung vorgelegt zu haben, so kann das Staatsministerium der Finanzen als Geschäftsstelle des Koordinierungsausschusses (§ 4) die Angelegenheit der Staatsregierung nach § 4 Abs. 4 StRGeschO vorlegen; im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 4 StRGeschO bleibt unberührt.

### § 4

#### Geschäftsführung

<sup>1</sup>Die Geschäfte des Koordinierungsausschusses führt das Staatsministerium der Finanzen. <sup>2</sup>Es richtet hierfür eine Geschäftsstelle ein und trägt die Kosten.

### § 5

#### Allgemeiner Geschäftsgang

- (1) <sup>1</sup>Der Koordinierungsausschuss tagt mindestens vierteljährlich. <sup>2</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Einberufung des Koordinierungsausschusses unter Vorlage eines konkreten Tagesordnungspunktes verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses setzt den Termin der nächsten Sitzung fest. <sup>2</sup>Anträge zur Tagesordnung sind mit allen Antragsunterlagen mindestens vier Wochen vor dem Termin der nächsten Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Koordinierungsausschuss auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (3) Die Antragsunterlagen müssen die fachlichen IuK-Informationen, die erforderlichen Angaben zur Wahrung der Datensicherheit und des Datenschutzes sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen enthalten.
- (4) Unterlagen für die Tagesordnungspunkte sind vom jeweils federführenden Geschäftsbereich mit der Anmeldung zur Tagesordnung allen Mitgliedern des Koordinierungsausschusses sowie den vom Koordinierungsausschuss hinzugezogenen Beratern zuzuleiten.
- (5) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder und die vom Koordinierungsausschuss hinzugezogenen Berater unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens zwei Wochen vorher zur Sitzung.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Geschäftsstelle erstellt und baldmöglichst an die Mitglieder des Koordinierungsausschusses und an die vom Koordinierungsausschuss hinzugezogenen Berater versandt wird.
- (7) In unaufschiebbaren Fällen kann im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden.

### § 6

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am ..... 2001 (zeitgleich mit dem IuK-Gesetz) in Kraft und mit Ablauf des ..... 2006 (zeitgleich mit dem IuK-Gesetz) außer Kraft.

#### Anlage 2

#### zur Begründung zu Art. 6 Abs. 5 IuKG

#### Begründung

#### zur Geschäftsordnung für den Koordinierungsausschuss gemäß Art. 6 IuKG

Gemäß Art. 6 Abs. 5 des IuKG beschließt die Staatsregierung eine Geschäftsordnung für den Koordinierungsausschuss.

Die Geschäftsordnung befasst sich mit den organisatorischen Aspekten und den Abläufen innerhalb des Koordinierungsausschusses sowie dessen Aufgaben.

#### Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Absatz 1 wiederholt die Regelungen in Art. 6 Abs. 4 Sätze 1 und 3 IuKG.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 wiederholt die Regelungen in Art. 6 Abs. 4 Satz 2 IuKG.

Zu Abs. 3:

Dem Koordinierungsausschuss wird die Möglichkeit eröffnet, von Fall zu Fall oder ständig weitere Berater hinzuzuziehen. Hier kommt insbesondere das „Zentrale Notfall- und Aktionsteam“ = „Zentrales CERT“ (Computer Emergency Response Team) in Betracht, das für die Sicherheit im Behördennetz verantwortlich ist.

**Zu § 2:**

Zu Abs. 1:

Die gesetzlichen Aufgaben des Koordinierungsausschusses sind aufgezählt, wie sie in Art. 6 und 7 IuKG festgelegt sind. Die Aufzählung ist lediglich deklaratorisch und dient dazu, die Geschäftsordnung aus sich heraus verständlich zu machen.

Zu Abs. 2:

Die Aufgaben des Koordinierungsausschusses werden verdeutlicht. Der Katalog ist nicht abschließend.

**Zu § 3:**

Zu Abs. 1:

Der Koordinierungsausschuss fasst mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse nach § 2 Abs. 1 Nr. 1. Die Entscheidung mit einfacher Mehrheit ist sowohl in der Verfassung, als auch in den Gesetzen und Verordnungen für Gremien im Grundsatz vorgesehen.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 Satz 1 wiederholt die gesetzliche Regelung des Art. 6 Abs. 2 IuKG. Satz 2 dient der Klarstellung und verdeutlicht die Bindungswirkung vorbehaltlich des Absatzes 3.

Zu Abs. 3:

Wegen der Ressortverantwortung wird der Staatskanzlei und den Staatsministerien die Möglichkeit eingeräumt, falls sie überstimmt wurden, eine Entscheidung der Staatsregierung herbeizuführen. Eine Entscheidung der Staatsregierung ist nur dann noch sinnvoll, wenn keine faktischen Zustände geschaffen werden. Es müssen deshalb Umsetzungsmaßnahmen vorläufig zurückgestellt werden.

Zu Abs. 4:

Auch der Koordinierungsausschuss muss das Recht haben, eine Entscheidung der Staatsregierung herbeizuführen, wenn die Staatskanzlei oder ein Staatsministerium einer auf einem Beschluss beruhenden Empfehlung des Koordinierungsausschusses nicht entspricht. Dabei handelt das Staatsministerium der Finanzen im Auftrag des Koordinierungsausschusses, weil es dessen Geschäfte führt. Über die Verweisung im Satz 1 Halbsatz 2 auf Absatz 3 wird sichergestellt, dass Umsetzungsmaßnahmen vorläufig zurückgestellt werden müssen. Mit Satz 2 wird verdeutlicht, dass

die Staatskanzlei oder die anderen Staatsministerien ohnehin eine Angelegenheit der Staatsregierung gemäß § 4 Abs. 4 StRGeschO vorlegen können. Dies könnte nötig sein, wenn etwa das Staatsministerium der Finanzen sich nicht an eine auf einem Beschluss beruhende Empfehlung des Koordinierungsausschusses hält.

**Zu § 4:**

Wie bereits nach dem bisherigen EDVG obliegt die Geschäftsführung dem Staatsministerium der Finanzen. Es richtet hierfür eine Geschäftsstelle ein und trägt den dafür erforderlichen Personal- und Sachaufwand.

**Zu § 5:**

Zu Abs. 1:

Absatz 1 regelt zunächst, dass der Koordinierungsausschuss mindestens vierteljährlich tagt. Damit ist eine kontinuierliche Behandlung koordinierungsbedürftiger IuK-Themen sichergestellt. Um auch kurzfristig Themen behandeln zu können, kann jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 1 Abs. 1) unter Vorlage eines konkreten Tagesordnungspunktes verlangen, dass der Koordinierungsausschuss zusammentritt.

Zu Abs. 2:

Anträge sind komplett mit allen Antragsunterlagen mindestens vier Wochen vorher einzureichen. Damit soll eine zeitlich ausreichende und umfassende Information gewährleistet werden. In Eilfällen kann die Vier-Wochen-Frist unterschritten werden, wenn die stimmberechtigten Mitglieder auf die Fristwahrung verzichten.

Zu Abs. 3:

Es wird ein Mindestmaß an Informationsgehalt für die Antragsunterlagen festgelegt.

Zu Abs. 4:

Nach Absatz 4 sind die Antragsunterlagen neben der Zuleitung an die Geschäftsstelle gleichzeitig den stimmberechtigten und den beratenden Mitglieder (gemäß § 1 Abs. 1 und 2) zuzuleiten. Die Unterlagen sind auch den eventuell vom Koordinierungsausschuss zu einem oder mehreren Spezialthemen hinzugezogenen Beratern zuzuleiten.

Zu Abs. 5:

In Absatz 5 wird eine Ladungsfrist von zwei Wochen festgelegt.

Zu Abs. 6:

Über die Sitzungen ist gem. Absatz 6 von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses und evtl. Beratern zugeleitet wird.

Zu Abs. 7:

Um eine rasche Reaktionsmöglichkeit für Eilfälle zu ermöglichen, lässt Absatz 7 in unaufschiebbaren Fällen eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu.